

Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2012

Abschnitt 7 Ziffer 2:

Die Regierung wird eingeladen, die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahmen M3 und M4 sowie der Vorschläge V2, V3, V4, V5 und V6 des vorliegenden Postulatsberichts aufzunehmen und dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen und Kredite zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Begründung:

Zu Massnahme M4:

Unter Berücksichtigung der laufenden Sparanstrengungen ist die Regierung bereit, gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission auf die Umsetzung der Massnahmen M1 (Wasserwirtschaftsplan Grundwasser erstellen) und M2 (Wärmenutzungsanlagen im Grundwasser optimieren) zu verzichten.

Festgehalten werden soll jedoch an der Massnahme M4 (Qualitätssicherung bei Grundwassernutzungen verstärken). Nach Art. 29 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) steht dem Kanton die Hoheit über die Gewässer zu. Dieser hat somit sicherzustellen, dass das Grundwasser nachhaltig und gesetzeskonform genutzt wird. Nur mit einer angemessenen Kontrolle der stetig zunehmenden Zahl von Anlagen kann dies gewährleistet werden. Konkret können Bohrungen in den Untergrund die Wasserwegsamkeiten beeinflussen, so dass der Ertrag von Trinkwasserfassungen geschmälert oder das Wasser verschmutzt werden können. Eine Gefährdung geht auch von Rückgabeschächten für Grundwasser aus, über die bei mangelhafter Ausführung eine Gefährdung des Grundwassers entsteht. Stichproben haben gezeigt, dass ohne gezielte Kontrollen von Grundwassernutzungsanlagen die angeordneten Auflagen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden (z.B. Ableitung in Oberflächengewässer statt Wiederversickerung des genutzten Grundwassers, unzulässige Grundwasserabsenkungen, mangelhafte Hinterfüllung bei Erdwärmesonden). Die Kosten für die Massnahme M4 sollen möglichst gering gehalten und durch Gebühren gedeckt werden.

Zu Vorschlag V6:

Nach Auffassung der Regierung soll der Vorschlag V6 unverändert belassen werden: Aus Gründen der Gleichbehandlung ist der Wasserbezug von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen – gleich wie bei Brauchwassernutzungen oder thermischen Nutzungen von Grundwasser – mit einer von der Bezugsmenge abhängigen Abgabe zu belegen. Das Wasser aus dem Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen wird neben der Verwendung als Trinkwasser zu einem Teil auch als Brauchwasser in Haushalt (z.B.

Toilettenspülung, Autoreinigung, Gartenbewässerung) und in Industrie- und Gewerbebetrieben (z.B. als Prozesswasser oder für Kühl- oder Reinigungszwecke) genutzt und gegen Entgelt abgegeben.

Rechnet man die heute erhobene mengenunabhängige Katasterg Gebühr auf Kubikmeter (1'000 Liter Wasser) um, werden die grossen Unterschiede innerhalb des Kantons gut sichtbar: bei grossen Trinkwasserbezugsanlagen sind es 0,03 Rappen je Kubikmeter, bei kleinen bis zu 1,5 Rappen. Hochgerechnet auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch je Person und Jahr (160 Liter je Tag bzw. rund 60 Kubikmeter je Jahr) entspricht dies einem Betrag von 1,8 Rappen bzw. 90 Rappen, je nach Grösse der Anlage. Erst die Gleichbehandlung aller Grundwassernutzungsanlagen erlaubt eine gezielte Steuerung der Nachfrage über Anreize, wie dies im Bericht der Regierung ausführlich dargelegt ist.

Die Reduktion bei den Abgaben für thermische Nutzungen (Heizen mit erneuerbaren Energien unterstützen) verlangt als Ausgleich eine moderate Einnahmensteigerung bei den Trinkwasserversorgungen, die heute aus historischen Gründen pauschal belastet werden. Nur so ist eine kostenneutrale Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen möglich.

Ohne mengenabhängige Abgabe wird der Grundsatz durchbrochen, wonach die Nutzung des Grundwassers in erster Linie durch Anreize gesteuert werden soll. Mit kostendeckenden Abgaben wird dem Verursacherprinzip Rechnung getragen und eine zusätzliche Belastung des Staatshaushalts vermieden.

Für die Umsetzung des Vorschlags V6 wird von der Regierung eine Vorlage zur Änderung des Gewässernutzungsgesetzes (sGS 751.1) ausgearbeitet. Im Rahmen der Beratungen zu dieser Vorlage hat der Rat die Möglichkeit, über die Abgaberegulung zu beschliessen.